

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 5 Au-Haidhausen Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten und Verbraucherschutz Bezirksinspektion Ost KVR-III/151

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: 089 233-63548 Telefax: 089 233-63526 Dienstgebäude: Trausnitzstr. 33

bi-ost.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom 27.10.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen KVR-III/151 BI Ost Datum 28.10.2021

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03153 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 20.10.2021 Anfrage zu dem Entzug einer Konzession wegen Übergriffs auf Transgender

Sehr geehrter Herr ...,

zur Anfrage des Bezirksausschusses 5 vom 27.10.2021 -Entzug einer Konzession wegen Übergriffs auf Transgender- möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1.Hat die Landeshauptstadt München ein Verfahren zum Entzug der Konzession zum Betrieb des Lokals durch den bisherigen Wirt eingeleitet oder bereits abgeschlossen?:

Im konkreten Fall wurde eine Zuverlässigkeitsprüfung veranlasst. Sobald uns der rechtskräftige Strafbefehl offiziell durch Mitteilung des Strafgerichts vorliegt, werden wir über die Frage eines Erlaubniswiderrufs endgültig entscheiden.

- 2.Zu welchem Ergebnis ist die Landeshauptstadt dabei gekommen:
- 2.1 Im Falle eines Entzugs der Konzession:
- 2.1.1 Wann wird die Maßnahme gültig?

Ein Erlaubniswiderruf wird mit Bestandskraft des Erlaubniswiderrufsbescheides wirksam.

2.1.2 Kann sichergestellt werden, dass die Konzession nicht an Familienangehörige übertragen oder weitergegeben wird und damit keine grundlegende Änderung der Ausgangssituation einher geht?:

Grundsätzlich besteht Gewerbefreiheit, so dass jeder, auch Familienangehörige eines möglicherweise unzuverlässigen Gewebetreibenden, eine Gaststättenkonzession beantragen kann. In dem dazu erforderlichen Erlaubniserteilungsverfahren wird dann die Zuverlässigkeit dieses/r neuen Antragstellers/in geprüft. Zusätzlich wird durch Vor-Ort-Kontrollen und Unterlagensichtung kontrolliert, wer tatsächlich Gewerbetreibende/r ist. Stellt sich heraus, dass ein Strohmannverhältnis vorliegt, werden Maßnahmen wie Beschäftigungs- und/oder Betretungsverbote ausgesprochen, ggf. kann auch ein Widerruf der Erlaubnis gegen den aktuellen Gewerbetreibenden erfolgen.

2.1.3 In welcher Weise spielt neben den anderen Vergehen der rassistische Auftritt der Täter eine Rolle?

Im Rahmen des Erlaubniswiderrufsverfahrens wird ausschließlich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden überprüft.

In § 4 Gaststättengesetz sind Gründe aufgeführt, die zu einer Erlaubnisversagung und damit letztendlich auch zu einem Widerruf der Erlaubnis führen können bzw. müssen. Neben räumlichen Voraussetzungen sind hier, nicht abschließend, Unzuverlässigkeitstatbestände wie "dem Trunke ergeben", "verbotenem Glücksspiel, Hehlerei oder Unsittlichkeit Vorschub leisten" etc. genannt. Insgesamt ist immer eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, inwieweit bekanntgewordene Tatsachen den Begriff der Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden erfüllen und dann zu entsprechenden Maßnahmen führen können.

2.2 Im Falle eines Nicht-Entzugs der Konzession:
Was sind die Beweggründe der Landeshauptstadt München?:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen